

## Personalverleih – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages und treten bei jedem schriftlichen Vertragsabschluss (Verleihvertrag) automatisch in Kraft. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärpersonals beim Einsatzbetrieb gültig.

2. Die Aufträge für den Einsatz von Temporärpersonal erfolgen telefonisch. Die zu besetzende Stelle soll deshalb klar und eindeutig beschrieben werden. Sobald ein Einsatz telefonisch vereinbart wurde, erhält der Einsatzbetrieb den Verleihvertrag nach Art. 22 AVG zur Gegenzeichnung. Der Verleihvertrag legt die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Einsatzbetrieb und der EXPRESS PERSONAL AG während des vereinbarten Einsatzes fest. Missverständnisse in Bezug auf die Einsatzbedingungen müssen der EXPRESS PERSONAL AG sofort nach Erhalt des Verleihvertrages mitgeteilt werden. Unterlässt es der Einsatzbetrieb, ein Exemplar des Verleihvertrages gegenzuzeichnen, so gilt die auf dem Formular „Tätigkeitsnachweis“ angebrachte Unterschrift für sein Einverständnis mit dem Angebot und den Bedingungen des Verleihvertrages.

3. Das Temporärpersonal richtet sich nach den Arbeitszeiten sowie den jeweils geltenden Vorschriften des betreffenden Einsatzbetriebes und darf nur für die in den Aufträgen erwähnten Arbeiten eingesetzt werden. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und sich zu vergewissern, dass das Temporärpersonal die für ihre Arbeitsstelle zutreffenden Sicherheitsanforderungen kennt. Der Einsatzbetrieb stellt Maschinen sowie sämtliches Arbeitsmaterial zur Verfügung und überwacht deren korrekte Verwendung. Es gilt als vereinbart, dass für den Einsatzbetrieb verbindliche gesamtarbeitsvertragliche Regelungen bezüglich Arbeitszeit auch für das Temporärpersonal zur Anwendung gelangen. Der Einsatzbetrieb hat EXPRESS PERSONAL AG bei der Auftragserteilung zu informieren, wenn er einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist.

4. Gemäss Vertrag, welcher EXPRESS PERSONAL AG und das Temporärpersonal verbindet, verpflichten sich letztere, die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihnen anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Das Temporärpersonal muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss es die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Durch den Vertrag mit EXPRESS PERSONAL AG verpflichtet sich das Temporärpersonal beim Einsatzbetrieb bekanntgewordene Informationen streng vertraulich zu behandeln.

5. Die Leistungen des Temporärpersonals müssen während den ersten 8 Arbeitsstunden besonders sorgfältig überprüft werden. Sollte trotz intensiver Überwachung und den Anweisungen des Einsatzbetriebes die Ausführungen der übertragenen Arbeiten zu wünschen übrig lassen und wird EXPRESS PERSONAL AG innert den ersten 8 Arbeitsstunden benachrichtigt, so werden die ersten 8 Arbeitsstunden nicht verrechnet.

6. Das Temporärpersonal genießt das volle Vertrauen der EXPRESS PERSONAL AG. Grundsätzlich lehnt die EXPRESS PERSONAL AG jegliche Verantwortung ab. In Fällen, in denen das Temporärpersonal mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat oder bei Beschädigung von Installationen, Material oder Maschinen des Einsatzbetriebes gegenüber Drittpersonen haftet der Einsatzbetrieb für das Temporärpersonal (Art. 55 und 101 OR). Bei Zurverfügungstellung von Chauffeuren, Baumaschinenführern und Lenkern von anderen Fahrzeugen lehnt die EXPRESS PERSONAL AG jede Haftpflicht bei Unfällen ab sei es für Körperverletzungen oder Materialschäden, die der Einsatzbetrieb, dessen Personal oder Dritte erleiden könnten. Es obliegt deshalb dem Einsatzbetrieb, die erforderlichen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen (Art. 101 OR).

7. Das Temporärpersonal wird von EXPRESS PERSONAL AG bezahlt. EXPRESS PERSONAL AG übernimmt sämtliche administrativen Kosten, Versicherungs- sowie Sozialkosten. Das Temporärpersonal hat somit dem Einsatzbetrieb gegenüber keine Ansprüche zu erheben.

8. Ende jeder Woche oder auf Wunsch täglich sowie am Ende eines Einsatzes, legt das Temporärpersonal der EXPRESS PERSONAL AG, dem Einsatzbetriebes einen „Tätigkeitsnachweis“ vor, den der Einsatzbetrieb nach Kontrolle mit Stempel und Unterschrift versehen muss. Nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, eventuell die Reisezeit sowie andere im Voraus vereinbarte Spesen, welche durch die Unterschrift des Einsatzbetriebes auf dem „Tätigkeitsnachweis“ anerkannt worden sind, werden verrechnet.

9. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsgesetzes betreffend der Überzeitarbeit. Darunter wird jede Arbeit verstanden, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wird. Das gleiche gilt für alle anderen bewilligungspflichtigen Abweichungen. Zur Ausführung von Überzeitarbeit ist die vorgängige Zustimmung des Temporärpersonals von EXPRESS PERSONAL AG und gegebenenfalls, der für die Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständigen Behörde nötig.

10. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die mit dem Einsatzbetrieb vereinbarte Stundenzahl hinaus geleistet werden. Ohne andere gegenseitige Vereinbarung werden diese Stunden mit einem Zuschlag von 25% (bzw. 50% oder 100%, wenn sie an einem Sonn- oder Feiertag geleistet werden) auf den abgemachten und im Verleihvertrag erwähnten Stundentarif verrechnet.

11. Falls der Verleihvertrag eine befristete Dauer erwähnt, endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss.

Wenn der Verleihvertrag den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:

- mindestens zwei Werktage während den ersten drei Monaten
- mindestens sieben Werktage zwischen dem vierten und sechsten Monat
- ein Monat ab dem siebten Monat.

Sollte durch Krankheit, Unfall usw. das für den Einsatzbetrieb vorgesehene Temporärpersonal unerwartet nicht zur Verfügung stehen, so behält sich EXPRESS PERSONAL AG das Recht vor, es durch anderes Temporärpersonal mit gleichwertiger Qualifikation zu ersetzen bzw. einzusetzen. Ist keine geeignete Stellvertretung zu finden, so geht der Vertrag mit sofortiger Wirkung zu Ende.

12. Der Einsatzbetrieb darf das ihm durch EXPRESS PERSONAL AG vorgeschlagene oder zur Verfügung gestellte Temporärpersonal weder direkt noch indirekt (z. B. durch ein anderes Temporärunternehmen), noch für oder durch eine Drittfirma anstellen. Das Temporärpersonal kann hingegen zu folgenden Bedingungen vom Einsatzbetrieb, bei dem es im Einsatz ist, angestellt werden:

- Kostenlos, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem das Temporärpersonal einen ununterbrochenen Einsatz von mindestens drei Monaten (13 Wochen entsprechen 540 Arbeitsstunden) ausgeführt hat (Festanstellung durch Try & Hire).
- Kostenlos, wenn die Anstellung mindestens drei Monate nach dem letzten Einsatz erfolgt.
- In den anderen Fällen mittels eines Entschädigungshonorars, das bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen wäre, unter Abzug des geleisteten Entgelts für die bereits gelaufene Zeit.

13. Die von EXPRESS PERSONAL AG erbrachten Leistungen sind der Bundesverordnung über die Mehrwertsteuer unterworfen.

Die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Kosten und Honorare werden entsprechend dem aktuellen Mehrwertsteuersatz erhöht.

14. Streitigkeiten, die vor, während oder nach Ablauf eines Vertrages zwischen dem Einsatzbetrieb und EXPRESS PERSONAL AG entstehen, werden durch das zuständige Gericht des betreffenden EXPRESS PERSONAL – Standorts entschieden.

Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

## IHR SCHNELLSTER WEG ZUM ZIEL!

### BASEL

EXPRESS PERSONAL AG  
Steinenvorstadt 73, CH-4010 Basel  
Tel. +41 61 228 70 10  
basel@expresspersonal.ch

### BERN

EXPRESS PERSONAL AG  
Zeughausgasse 24, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 318 98 18  
bern@expresspersonal.ch

### ZÜRICH

EXPRESS PERSONAL AG  
Bahnhofstrasse 10, CH-8001 Zürich  
Tel. +41 44 404 80 50  
zuerich@expresspersonal.ch

### BERLIN

EXPRESS PERSONAL GmbH  
Unter den Linden 10, D-10117 Berlin  
Tel. +49 30 700 140 340  
berlin@expresspersonal.de

## Dauerstellenvermittlung – Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Bedingungen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG) und das Schweizerische Obligationenrecht (OR 412 ff).

### Leistungsumfang

Aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Suchauftrages an EXPRESS PERSONAL AG wird das entsprechende Personal gesucht. Dazu führt EXPRESS PERSONAL AG mit Kandidatinnen und Kandidaten Interviews/Laufbahngespräche durch. Die vorselektierten Kandidatinnen und Kandidaten werden mit einem Dossier dem Kunden zur Prüfung vorgeschlagen. Ein persönliches Vorstellungsgespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten der engeren Wahl soll anschliessend dem Kunden einen Auswahlentscheid ermöglichen.

### Honorar

Kommt ein Anstellungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach dem Versand des Kandidatinnen- oder des Kandidatendossiers zustande, hat EXPRESS PERSONAL AG Anrecht auf ein Erfolgshonorar. Das Honorar (zuzüglich Mehrwertsteuer) steht EXPRESS PERSONAL AG nach Vertragsunterzeichnung zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem Kunden zu und wird bei Vollzeitpensum oder unterjährigem Beschäftigungsverhältnis wie folgt berechnet:

Bruttojahreseinkommen bis Fr. 50'000.–	10% Honorar
Bruttojahreseinkommen bis Fr. 70'000.–	12% Honorar
Bruttojahreseinkommen bis Fr. 90'000.–	14% Honorar
Bruttojahreseinkommen bis Fr. 110'000.–	16% Honorar
Bruttojahreseinkommen bis Fr. 130'000.–	18% Honorar
Bruttojahreseinkommen bis Fr. 150'000.–	20% Honorar
Bruttojahreseinkommen ab Fr. 150'001.–	24% Honorar

Das Mindesthonorar pro Vermittlung beträgt Fr. 3'000.–

Das Bruttojahreseinkommen wird wie folgt berechnet:

Monatlicher Bruttolohn x 12, plus 13. Monatslohn, Gratifikationen, Provisionen, Bonus und sonstige Zulagen. Bei Teilzeittätigkeit gilt als Berechnungsgrundlage das Honorar gemäss Vollzeitpensum, multipliziert mit dem effektiven Teilzeitpensum.

### Garantie

Wird ein Vertrag egal aus welchem Grund – während den ersten zwei Monaten auf den nächsten gesetzlichen Termin gekündigt, zahlt EXPRESS PERSONAL AG im ersten Monat 60% und im zweiten Monat 40% des Honorars zurück.

### Gezielte Kandidatinnen- und Kandidatensuche

In Zusammenarbeit mit dem Kunden plant EXPRESS PERSONAL AG Inserate und legt ein Anzeigenbudget fest. Für jedes Stelleninserat, das EXPRESS PERSONAL AG entwirft, textet und platziert, zahlt der Kunde ausschliesslich den Nettopreis für die Inserate, wie sie der EXPRESS PERSONAL AG durch die entsprechende Zeitung verrechnet werden.

Im Falle der Anstellung einer Kandidatin oder eines Kandidaten von EXPRESS PERSONAL AG wird ein Honorar gemäss obiger Abstufung fällig. Die Insertionskosten werden dem Kunden unabhängig vom Resultat verrechnet.

### Try & Hire

Beschliesst der Kunde, das von EXPRESS PERSONAL AG vermittelte Temporärpersonal innerhalb von 12 Monaten anzustellen, dann ist dies unter Berücksichtigung folgender Bedingungen möglich:

- Kostenlos, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem das Temporärpersonal einen ununterbrochenen Einsatz von mindestens drei Monaten (13 Wochen entsprechen 540 Arbeitsstunden) ausgeführt hat (Festanstellung durch Try & Hire).
- In den anderen Fällen mittels eines Entschädigungshonorars, das bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen wäre, unter Abzug des geleisteten Entgelts für die bereits gelaufene Zeit.

### Zusätzliche Dienstleistungen/Gutachten

Zusätzliche Dienstleistungen und Gutachten werden nach Aufwand und effektiven Kosten gemäss Offerte dem Kunden in Rechnung gestellt.

### Haftung

Die von EXPRESS PERSONAL AG geleistete Dienstleistung im Bereich der Dauerstellenvermittlung ersetzt die Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durch den Kunden nicht. Nach Vertragsabschluss mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für seine Wahl.

### Diskretionsklausel / Datenschutz

Kandidatinnen- und Kandidatendossiers, die dem Kunden durch EXPRESS PERSONAL AG zugestellt werden, bleiben Eigentum von EXPRESS PERSONAL AG (ausgenommen das Dossier, der/des vom Kunden eingestellten Kandidatin oder Kandidaten).

Kandidatinnen- und Kandidatendossiers sind vertraulich zu behandeln, bei Nichtgebrauch an EXPRESS PERSONAL AG zu retournieren und dürfen nicht direkt verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

### Mehrwertsteuer

Die von EXPRESS PERSONAL AG erbrachten Leistungen sind der Bundesverordnung über die Mehrwertsteuer unterworfen.

Die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Kosten und Honorare werden entsprechend dem aktuellen Mehrwertsteuersatz erhöht.

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten, die zwischen EXPRESS PERSONAL AG und einem Kunden entstehen, werden durch das zuständige Gericht des betreffenden EXPRESS PERSONAL-Standorts entschieden. Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.

Version 01/2021

## IHR SCHNELLSTER WEG ZUM ZIEL!

### BASEL

EXPRESS PERSONAL AG  
Steinenvorstadt 73, CH-4010 Basel  
Tel. +41 61 228 70 10  
basel@expresspersonal.ch

### BERN

EXPRESS PERSONAL AG  
Zeughausgasse 24, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 318 98 18  
bern@expresspersonal.ch

### ZÜRICH

EXPRESS PERSONAL AG  
Bahnhofstrasse 10, CH-8001 Zürich  
Tel. +41 44 404 80 50  
zuerich@expresspersonal.ch

### BERLIN

EXPRESS PERSONAL GmbH  
Unter den Linden 10, D-10117 Berlin  
Tel. +49 30 700 140 340  
berlin@expresspersonal.de

swissstaffing

